

Aktuelle Corona-Maßnahmen in der kinderpsychotherapeutischen Praxis

Mit der neuen Corona-Verordnung fallen in Baden-Württemberg ab Sonntag, 3. April 2022, weitreichende Schutzmaßnahmen weg, für die es aufgrund des neuen Infektionsschutzgesetzes des Bundes keine rechtliche Grundlage mehr gibt.

Wesentliche Maßnahmen in der neuen Verordnung:

- Maskenpflicht (medizinische Maske oder FFP2-Maske):
 - im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV),
 - in Arzt- und Zahnarztpraxen

Psychotherapiepraxen sind nicht von der Maskenpflicht umfasst.

Bis auf weiters gilt jedoch eine

- Abstands-, Masken- und Hygieneempfehlung.

Was bedeutet das für eine psychotherapeutische Praxis für Kinder und Jugendliche, v.a. hinsichtlich der gruppentherapeutischen Angebote?

Neben der Abstands- und Hygieneempfehlung ist das Tragen einer Maske während der Therapiesitzungen nicht mehr zwingend geboten. Wenn dies die Patient*in wünscht, kann sie/er selbstverständlich eine Maske tragen. Dies gilt auch für Gruppensitzungen.

Weiterhin gilt:

1. Bringen Sie Ihr Kind oder kommen Sie selbst **möglichst pünktlich** (d.h. auch nicht zu früh!) zum vereinbarten Termin, um längere Wartezeiten und unnötige Begegnungen mit anderen Patienten zu vermeiden.
2. Beim Betreten und Verlassen der Praxis sollten die im Eingangsbereich bereitgestellte Möglichkeit zur **Händedesinfektion** nutzen.
3. Kindern gelingt es nur mit Unterstützung, ihre Aufmerksamkeit auf die notwendigen Verhaltensregeln zu fokussieren. Jüngeren Kindern fällt es zudem schwer, im gemeinsamen Spiel den gebotenen Abstand einzuhalten. Insbesondere gilt dies in der Therapiegruppe. Hier dürfen Kinder selbstverständlich eine Maske tragen.

4. **Bitte bleiben Sie selbst bzw. lassen Sie Ihre Kinder bei unklaren Symptomen sicherheitshalber zu Hause**
5. Informieren Sie mich bitte umgehend, sollten Symptome nach einem Besuch in meiner Praxis auftreten oder bei Ihnen, Ihrer Familie oder Ihrem Kind ein positiver Corona-Test vorliegt.

Herzlichen Dank!

Ihr

Hans Georg Lehle